

# Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 10/24 (2)

Kaufbeuren, 02.09.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 28.10.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Kaufbeuren  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	28,88/1000	Räume	09 und K 9	28554
4	2/1000	Garage	Ga16	28597

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Kaufbeuren	1737/18	Gebäude- und Freifläche	Gablonzer Ring 44, 44a, 44b, 44c	0,2602

### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus; Wohnfläche 80,1 qm, Nutzfläche 6,7 qm; das Jahr der Bezugfertigkeit ist mit 1974 angegeben.;

Verkehrswert:

167.000,00 €

### Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garage; Baujahr 1974;

**Verkehrswert:**

11.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Öffentliche Bekanntmachung unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Das Gutachten kann im [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) eingesehen werden.